

Arbeitsrecht

Sommerzeit, Ferienjobzeit: Was Firmen wissen müssen

Viele Schüler nehmen Ferienjobs auf, um ihr Taschengeld aufzubessern und um einen ersten Eindruck von der Arbeitswelt zu erhalten. 13- bis 14jährige dürfen nur bis zu zwei Stunden pro Tag kleinere Jobs übernehmen. 15- bis 17jährige dürfen in den Ferien bis zu acht Stunden pro Arbeitstag arbeiten, höchstens jedoch 40 Stunden in der Woche und maximal 20 Arbeitstage im Jahr. Für beide gilt, dass die Eltern jeweils zustimmen müssen. Volljährige dürfen in den Schulferien bis zu 70 Tage im Jahr oder drei Monate am Stück jobben, alles was darüber hinaus geht, ist kein Ferienjob mehr. Grundsätzlich empfiehlt die IHK Saarland, dies schriftlich festzuhalten. Dies gilt vor allem, wenn der Ferienjobber noch nicht volljährig ist, da dann die Eltern den Arbeitsvertrag unterschreiben müssen. Grundsätzlich muss die Arbeit geeignet sein als Ferienjob und das Alter des Jugendlichen muss immer Berücksichtigung finden. Mehr Informationen können Sie dem Infoblatt → **A40** „Schüler- und Ferienjobs“ entnehmen, das unter der Kennzahl **891** unter www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

Kündigung nach Entwendung von Brötchen ohne Abmahnung unwirksam

Die Entwendung geringwertiger Sachen kann grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Ohne eine vorherige Abmahnung kann diese aber unter Umständen unwirksam sein. Dies entschied das Arbeitsgericht (ArbG) Hamburg in seinem Urteil vom 1.7.2015.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das ArbG über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung zu entscheiden. Eine Krankenschwester, deren Arbeitsverhältnis bereits seit 23 Jahren bestand, hatte acht belegte Brötchenhälften, die für externe Rettungssanitäter vorgesehen waren, aus dem Kühlschrank genommen und in den eigenen Pausenraum gestellt. Sie selbst aß eine Brötchenhälfte, ihre Kollegen die übrigen. In der Anhörung räumte sie sofort die Vorwürfe ein und begründete ihr Verhalten damit, dass ihr eigenes Essen aus dem Kühlschrank gestohlen worden sei. Die Beklagte kündigte darauf fristlos, hilfsweise mit sozialer Auslaufrist.

Das ArbG gab der Klage statt. Zwar könne die Entwendung geringwertiger Sachen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. In Anbetracht der Umstände sei im Einzelfall jedoch eine Prüfung erforderlich, ob durch eine Abmahnung verlorengegangenes Vertrauen wieder hergestellt werden könne. Dabei sei in Erwägung zu ziehen, ob der Arbeitnehmer offen oder heimlich handelt und wie er in der Anhörung mit den Vorwürfen umgeht. Das Gericht erachtete die Kündigung als unverhältnismäßig. In 23 Dienstjahren war es zu keinerlei Beanstandungen gekommen. Als milderer Mittel hätte eine Abmahnung ausgesprochen werden müssen.

Praxistipp: Eine Kündigung muss immer verhältnismäßig sein. Deshalb ist es angebracht, in der Praxis eher abzuwägen, ob schon eine Kündigung oder noch eine Abmahnung seitens des Arbeitgebers ausgesprochen wird, um den Mitarbeiter auf sein Fehlverhalten hinzuweisen. Alle Informationen rund um die Kündigung finden Sie in unserem Infoblatt → **A03** „Beendigung, Kündigung, Aufhebung des Arbeitsverhältnisses“ sowie → **A20** „Kündigungsschutz und Kündigungsgründe“ unter der Kennzahl **890** auf www.saarland.ihk.de.

Aufstockungsanspruch teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer

Das Landesarbeitsgericht Hessen hat entschieden, dass ein Aufstockungsanspruch trotz Fehlzeiten nur dann nicht gegeben ist, wenn der Arbeitgeber alternativ kündigen dürfte.

Besteht ein freier Arbeitsplatz und hat ein in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer seinen Wunsch angezeigt, seine Arbeitszeit zu verlängern, ist dieser Arbeitnehmer gem. § 9 TzBfG bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Eine Ablehnung ist nur bei dringenden betrieblichen Gründen oder Arbeitszeitwünschen anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer möglich.

Die Eignung des Arbeitnehmers wird dabei laut dem Landesarbeitsgericht Frankfurt nur anhand seiner Qualifikation und Ausbildung bestimmt, also nach seinen persönlichen und fachlichen Fähigkeiten sowie theoretischen und praktischen Kenntnissen (s. Urteil vom 28.11.2014 - 14 Sa 465/12). Ist der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer häufig krank, kann dies nicht als fehlende Eignung gewertet werden.

Häufige Kurzerkrankungen könnten jedoch einen entgegenstehenden dringenden betrieblichen Grund darstellen. Dann muss der Arbeitgeber darstellen, dass der jeweilige Arbeitnehmer persönlich nicht in der Lage ist, die längere Arbeitszeit zu verrichten. Dies gelingt aber erst, wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten auch zu einer Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG berechtigen würden. Eine Kündigung wäre möglich, wenn Fehlzeiten über einer Schwelle von sechs Wochen berechtigt prognostiziert werden könnten, die auf die Arbeitszeiterhöhung zurückzuführen wären und daher den Betrieb beeinträchtigen würden. Gelingt es dem Arbeitgeber, diese Hürde zu überspringen, ist eine Ablehnung der Arbeitszeiterhöhung rechtmäßig.

Ganz schwer wird es, wenn der Arbeitnehmer in der Vergangenheit zeigen konnte, dass er die höhere Arbeitszeit verrichten kann. Indizwirkung hat z.B. eine vorherige befristete Arbeitszeiterhöhung. Dann steht dem Arbeitnehmer tatsächlich ein grundsätzlich unbefristeter Anspruch auf vertragliche Erhöhung seiner Arbeitszeit zu. Ist der Arbeitsplatz zwischenzeitlich vergeben worden, wandelt sich der Aufstockungsanspruch um in einen Schadensersatzanspruch auf Ausgleich des entgangenen Gewinns. Das ist der entgangene Mehrverdienst.

Praxistipp: Informationen zum Teilzeit- und Befristungsgesetz enthält unser Infoblatt → **A05** „Teilzeit und befristete Arbeitsverträge“, unter Kennzahl **67** auf www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

Rat einigt sich auf Vorschlag zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit seinem Beschluss am 15.06.2015 ist der Weg frei für die Trilogverhandlungen mit den anderen Beteiligten, der Kommission und dem Parlament. Diese haben bereits am 24.06.2015 noch unter lettischer Präsidentschaft begonnen und sollen unter luxemburgischem Vorsitz dann im Herbst beendet werden. Geplant ist, die VO bis Ende 2015 zu verabschieden.

Praxistipp: Durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung wird das deutsche Datenschutzrecht geändert. Die EU-Verordnung lässt nämlich nationale bereichsspezifische Datenschutzregelungen zu. Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist in der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Ob es einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gibt, hängt von der nationalen Regelung ab. Deutschland hat angekündigt, an ihm festzuhalten. Für die Unternehmen macht dies aber nur dann Sinn, wenn durch die Bestellung eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten das Unternehmen selbst von anderen Verpflichtungen entlastet wird.

Gesellschaftsrecht

Wenn der ehemalige Mitgesellschafter zum Konkurrenten wird

Die unterschiedlichsten Gründe können zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer GmbH führen. Mit dem Ausscheiden sind viele rechtliche und auch praktische Fragen verbunden. Häufig werden dann ehemalige kollegiale Gesellschafter zu Konkurrenten. Um bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass der ausscheidende Gesellschafter für eine bestimmte Zeit nicht in Konkurrenz treten kann, werden vielfach so genannte nachvertragliche Wettbewerbsverbote vereinbart. Doch das ist kein Instrument um unliebsame Konkurrenz auszu-

schalten. Worauf bei der Vereinbarung zu achten ist, hat der Bundesgerichtshof (BGH) erneut festgehalten.

In dem zu entscheidenden Fall vereinbarte eine GmbH mit einem ihrer Gesellschafter, dass bei dessen Ausscheiden eine Kundenschutzklausel für eine Dauer von 5 Jahren gelte. Dies ist laut BGH zeitlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Das Gericht verweist zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, nach der nachvertragliche Wettbewerbsverbote sowieso nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie dem Schutz eines Vertragspartners vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch die andere Vertragspartei dienen sollen. Mit Blick auf die grundrechtliche geschützte Berufsausübungsfreiheit des Ausscheidenden dürfe das Verbot ein allgemein übliches Maß weder in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht überschreiten. Was als allgemein üblich durchgeht? In zeitlicher Hinsicht bestehe der Schutz nur so lange, wie Beziehungen des ausgeschiedenen Gesellschafters zu ehemaligen Kunden noch fortwirken. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht kein berechtigtes Interesse mehr an einer fortdauernden Wettbewerbsbeschränkung.

Kundenbeziehungen wirken in der Regel noch zwei Jahre fort, so dass eine Beschränkung des Wettbewerbs nach Vertragsende normalerweise auch nicht mehr als zwei Jahre andauern kann. Demnach übersteigt die hier vereinbarte Dauer von fünf Jahren das notwendige Maß. Die vorliegende 5 Jahre dauernde Kundenschutzklausel ist daher nichtig.

Urteil des BGH vom 20.01.2015, Az. II ZR 369/13

Praxistipp: Das Gesetz sieht für Wettbewerbsverbote in § 90 a Handelsgesetzbuch zwingende Kriterien für die Vereinfachung eines Wettbewerbsverbots vor. Diese sind sowohl auf Handelsvertreter, Gesellschafter wie auch auf Arbeitnehmer anzuwenden. Werden die im Gesetz aufgeführten Kriterien nicht eingehalten, kann der Gesellschafter/Arbeitnehmer, Handelsvertreter sich aussuchen, ob er die Wettbewerbsklausel für sich gelten lassen will oder nicht.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Bundestag verabschiedet Änderungen u. a. im Handelsgesetzbuch

Der Bundestag hat am 18.06.2015 das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz mit den vom Rechtsausschuss des Bundestages vorgeschlagenen Änderungen verabschiedet. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU, hebt dabei die Schwellenwerte nach § 267 HGB an, entlastet Kleingewerkschaften und führt neue europäische Berichtspflichten für große Unternehmen im Rohstoffsektor ein. Neben Änderungen im HGB und EGHGB werden Anpassungen im Publizitätsgesetz, Aktiengesetz, Einführungsgesetz zum Aktiengesetz, im GmbH-Gesetz, EGGmbH-Gesetz, in der Insolvenzordnung, Konzernabschlussbefreiungsverordnung, Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung, im Vermögensanlagegesetz, in der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung, Prüfberichterordnung etc. vorgenommen. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie endet am 20.07.2015.

Der Bundestag hat verschiedene Änderungen zum Regierungsentwurf vorgenommen. Kleinere Formulierungsänderungen finden sich u. a. in § 264 Abs. 3 und § 264b HGB. In § 272 Abs. 5 HGB zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung wird ein Satz ergänzt, der die Auflösung der Rücklage vorsieht, soweit die Kapitalgesellschaft die Beträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf ihre Zahlung erwirbt. In der Anhangangabe von § 285 Nr. 31 HGB wird die Erläuterungspflicht gestrichen. In § 288 Abs. 2 HGB werden mittelgroße Kapitalgesellschaften von der Angabe nach § 285 Nr. 32 HGB zu periodenfremden Aufwendungen und Erträgen befreit. Weitere Änderungen finden sich auch bei den Übergangsvorschriften: Die im Regierungsentwurf noch vorgesehene vorgezogene wahlweise Erstanwendung aller Vorschriften wurde gestrichen. Alle neuen Regelungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden.

Die neuen Schwellenwerte nach §§ 267, 267a Abs. 1, 293 HGB dürfen bereits auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, angewendet werden, soweit auch § 277 Abs. 1 neue Fassung angewendet wird. Zudem ist bei erstmaliger Anwendung auf die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse hinzuweisen und nachrichtlich der Betrag der Umsatzerlöse des Vorjahres, der sich aus der Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ergeben haben würde, zu erläutern.

DIHK veröffentlicht Sonderauswertung „Pensionsrückstellungen im Niedrigzinszeitalter“

Die anhaltende Niedrigzinsphase belastet zunehmend auch die betriebliche Altersvorsorge. Eine Sonderauswertung des DIHK, der mehr als 9.000 Unternehmensantworten zugrunde liegen, verdeutlicht die Brisanz, die das Thema für die Zukunftsfähigkeit der Betriebe gewinnt. Verschärft wird das Problem zudem durch die fehlende steuerliche Anerkennung dieser Belastung.

Jedes dritte Unternehmen in Deutschland bildet Pensionsrückstellungen für seine Mitarbeiter und leidet darunter, dass diese angesichts der Niedrigverzinsung aufgestockt werden müssten. Das bleibt nicht ohne Folgen: Die steigenden Pensionslasten werden vielerorts zum Hemmschuh für Investitionen. Insgesamt reduziert jedes zehnte Unternehmen deswegen seine Investitionen. Unter den Großunternehmen (ab 1.000 Beschäftigten) fährt sogar ein knappes Viertel seine Investitionspläne aufgrund dieser Kostensteigerung zurück. Das gefährdet die Neuentwicklung von Produkten und Leistungen – und damit den Unternehmenserfolg und die Beschäftigung.

Erheblich verschärft werden die negativen Auswirkungen der Niedrigzinsen durch die deutsche Steuergesetzgebung. Aktuell müssen die Unternehmen zusätzliche Rückstellungen bilden, um ihre Pensionszusagen in der Zukunft trotz Niedrigzinsen einhalten zu können. Diese zusätzliche Vorsorge wird allerdings wie ein Gewinn des Unternehmens behandelt – und entsprechend besteuert. Allein mittelständische Unternehmen haben damit seit 2008 bereits mehr als 500 Mio. Euro an Steuern auf Gewinne gezahlt, die sie gar nicht gemacht haben. Für mehr als 80% der Unternehmen, die von steigender Pensionsrückstellungen betroffen sind, ist diese steuerliche Zusatzbelastung ein zentrales Hemmnis für Investitionen. Die Gewinnbesteuerung auf steigende Pensionsrückstellungen verstößt gegen Grundprinzipien des Steuerrechts und schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Der DIHK fordert deshalb erneut die Anpassung des Steuerrechts an die Realität der Niedrigzinsen.

http://wm.ihk.de/geschaefsfelder/starthilfe-unternehmensfoerderung/unternehmensfinanzierung/pensionsrueckstellungen-15/at_download/file?mdate=1438164097612

Bundestag fordert Überprüfung der handelsrechtlichen Regelungen zu Pensionsrückstellungen

Der Bundestag hat eine Entschließung zur handelsrechtlichen Regelung der Pensionsrückstellungen gefasst und die Bundesregierung aufgefordert, die aktuelle Regelung in § 253 Absatz 2 HGB zu überprüfen. Er greift damit die Belastung der Unternehmen durch ihre Pensionsrückstellungen auf.

Gewerblicher Rechtsschutz

Referentenentwurf des Verwertungsgesellschaftsgesetzes

Die Richtlinie 2014/26/EU zu Verwertungsgesellschaften und Online-Mehrgebietslizenzen bedarf der Umsetzung in das nationale Recht. Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet teilweise eine 1:1-Umsetzung der RiLi und strafft das Verfahren zur urheberrechtlichen Ge-

räte- und Speichermedienvergütung. Durch das Gesetz werden das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz sowie die Urheberschiedsstellenverordnung abgelöst.

Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften sorgt dafür, diejenigen Rechte und Vergütungsansprüche durchzusetzen, die von den Rechtsinhabern selbst nicht mit vertretbarem Aufwand realisiert werden könnten. Nicht alle EU-Staaten haben bisher ein solches System vorgehalten. Für die deutsche Rechtslage hat sich das BMJV entschieden, die Umsetzung wegen der sehr detaillierten EU-Regelungen nicht in die bestehenden Regelungen, sondern in ein neues Gesetz einzugliedern.

Viele Regelungen, die die bisher in Deutschland anerkannten 13 Verwertungsgesellschaften (Übersicht unter www.dpma.de) in untergesetzlichem Recht getroffen hatten, z. B. in ihren Satzungen und Gesellschaftsverträgen oder in den Vereinbarungen mit Wahrnehmungsberechtigten und Nutzern, finden sich künftig nach Maßgabe der VG-Richtlinie unmittelbar im Gesetz.

Durch Artikel 1 wird nun das neue Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) eingeführt. Das VGG definiert wichtige Grundbegriffe, wie z. B. Verwertungsgesellschaft, Nutzer, Berechtigter etc. (§§ 2 ff). Die Rechteinhaber können eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen und die inhaltliche und territoriale Reichweite des Wahrnehmungsmandats bestimmen (§ 9).

Praxistipp: Einen Überblick über das derzeit geltende Urheberrecht sowie auch insbesondere über die Vergütungen im Urheberrecht enthalten unsere Infoblätter → **R31** „Urheberrecht“ sowie **R65** „Neuerungen im Urheberrecht“, beide eingestellt unter der Kennzahl **43** auf www.saarland.ihk.de.

BMJV: Referentenentwurf zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften im gewerblichen Rechtsschutz

Der Gesetzentwurf bezweckt die Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), eine Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen sowie die Modernisierung von Verfahrensabläufen.

Die wesentlichen Regelungen im Überblick:

1. Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim DPMA

In Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes grundsätzlich anwendbar. § 5 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes sieht vor, dass bei einer elektronischen Zustellung die übermittelten Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Angesichts der Menge der zuzustellenden Dokumente des DPMA ist das Erfordernis einer qualifizierten Signatur für die elektronische Zustellung jedoch nicht sinnvoll umsetzbar.

Um den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA dennoch zu erleichtern und eine elektronische Zustellung in Schutzrechtsverfahren in naher Zukunft realisieren zu können, soll die virtuelle Poststelle (VPS) des DPMA als sicherer Übermittlungsweg für eine elektronische Zustellung etabliert werden (vergl. Artikel 12 des Entwurfs).

Außerdem werden die §§ 19 des Designgesetzes und § 41 des Markengesetzes um eine Regelung zur Datenabgabe an Dritte ergänzt (vgl. z.B. Artikel 1, § 19) und es wird klargestellt, dass die Veröffentlichung eines Designs oder einer Marke zum Zwecke der Bekanntmachung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Eine weitere Änderung zur Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs betrifft die Zustellung von Beschlüssen des DPMA. Es wird geregelt, dass Beschlüsse den Beteiligten grundsätzlich in nicht beglaubigter Abschrift zugestellt werden. Ausfertigungen in Papierform werden damit nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf Antrag erteilt (vgl. Artikel 2 § 47).

2. Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen

Nach bisheriger Regelungssystematik ist eine Einwilligung des Inhabers eines eingetragenen Designs in die Löschung wegen Nichtigkeit nur bei Vorliegen der in § 33 Absatz 2 des Designgesetzes geregelten relativen Nichtigkeitsgründe möglich. Durch eine entsprechende Änderung kann der Inhaber nun auch im Falle der in § 33 Absatz 1 des Designgesetzes geregelten absoluten Nichtigkeitsgründe in eine Löschung einwilligen. So kann auch in diesen Fällen ein Nichtigkeitsverfahren vermieden oder einvernehmlich beendet werden (siehe Artikel 1 Zi. 10)

3. Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Seit dem 1. Januar 2014 gilt für die Beschlagnahme von Waren an der Grenze, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden. Diese hat die Vorgängerregelung von 2003 (Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen) abgelöst. Im Designgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz und Sortenschutzgesetz werden daher Verweisungen angepasst und Vorschriften aufgehoben, die auf Grund der Neuregelung nicht mehr erforderlich sind.

4. Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Seit dem 3. Januar 2013 gilt für den gemeinschaftsweiten Schutz von geographischen Herkunftsangaben die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Diese hat die Vorgängerregelung von 2006 (Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) abgelöst. Im Markengesetz und in der Markenverordnung werden daher Verweisungen angepasst, zudem wird im Patentkostengesetz ein neuer Gebührentatbestand eingeführt.

Praxistipp: IHKn setzen sich für unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen ein. Wir begleiten Gesetzgebungsprozesse deshalb sowohl national als auch in Brüssel und bringen über Stellungnahmen die Belange der mittleren und kleinen Unternehmen in die Diskussion ein.

EuGH: Werbung in Online-Shop kann bereits Urheberrechtsverletzung sein

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2015 (Az.: C-516/13) die Verletzung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts (§17 UrhG) bereits dann bejaht, wenn Produkte im europäischen Wirtschaftsraum öffentlich beworben und Verbraucher zum Kauf animiert würden. Die tatsächliche Auslieferung der Ware oder ein Kauf müsse nicht stattgefunden haben.

Geklagt hatte die Knoll-Gruppe gegen einen italienischen Möbelhändler „Dimensione“, der online europaweit seine Waren anbietet. Ein Teil der Waren stellten Nachahmungen der Knoll-Gruppe dar, die dadurch ihr Urheberrecht aus § 17 Abs.1 verletzt sah.

Dieser Argumentation hat der EuGH zugestimmt.

Onlinerecht

BGH: Grundsatzurteil: Einbetten von Internet-Videos verletzt kein Urheberrecht

Wer fremde Videos auf seiner eigenen Webseite einbettet, sogenanntes Framing, verletzt nach der Entscheidung des BGH vom 09.07.2015 (Az.: I ZR 46/12) nicht grundsätzlich das Urheberrecht. Dies gilt aber nur, soweit der geschützte Inhalt mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet für alle zugänglich gemacht wurde.

Beim Framing werden Videos, Fotos oder Textnachrichten in eine Webseite eingebettet und können damit direkt auf der Seite angesehen werden. Der eigentliche Inhalt liegt indessen weiterhin auf der Webseite, von der diese Inhalte hochgeladen werden - im konkreten Fall war das YouTube.

Ein Wasserfilterhersteller hatte sein Video zum Thema Wasserverschmutzung auf der Webseite zweier Handelsvertreter eines Konkurrenten gefunden. Diese hatten den Film, der auch auf YouTube zu finden war, in ihre eigene Webseite eingebaut. Dagegen klagte das Unternehmen zunächst beim LG München auf Schadenersatz. Das Verfahren ging durch die Instanzen bis zum BGH, der den Fall dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorlegte. Der EuGH urteilte bereits im vergangenen Jahr, das Einbetten fremder Videos auf der eigenen Internetseite verstoße grundsätzlich nicht gegen das Urheberrecht.

Praxistipp: Jetzt war der BGH erneut gefragt und hat die o. g. Entscheidung gefällt.

EuGH: Auskunftsanspruch wegen Markenfälschung darf nicht mit Berufung auf das Bankgeheimnis abgelehnt werden

In der RS C-580/13 entschied der EuGH am 16.07.2015, dass Banken Auskünfte über Konteninhaber, über deren Konto Zahlungen für Fälschungen abgewickelt wurden, nicht mit dem Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern dürfen. Das dt. Bankgeheimnis sei nicht gemeinschaftskonform. Es gestatte keine Abwägung der Grundrechte.

Das dt. Bankgeheimnis gestatte keine Abwägung der Grundrechte, nämlich auf einen durchsetzbaren Rechtsbehelf für Inhaber von geistigen Eigentumsrechten bei Rechtsverletzungen und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten.

Geklagt hatte das deutsche Unternehmen Coty GmbH. Dieses hatte auf Ebay gefälschtes Davidoff Parfum entdeckt, für das sie die Lizenzrechte hält. Die Zahlungsabwicklung für die Käufer erfolgte über eine deutsche Sparkasse. Auf das Auskunftersuchen des Unternehmens nach den Angaben des Kontoinhabers aufgrund § 19 MarkenG weigerte sich das Kreditinstitut und berief sich dabei auf das Bankgeheimnis. Das Verfahren ging bis zum BGH, dessen Vorlageverfahren letztlich den EuGH zu dieser Entscheidung veranlasst hat. <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62013CJ0580&lang1=de&type=TEXT&ancre=>

Der Gerichtshof (Vierte Kammer) entschied:

Art. 8 Abs. 3 Buchst. e (umgesetzt durch § 19 MarkenG) der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern

Praxistipp: Nun ist der BGH wieder am Zug. Dennoch dürfte bereits jetzt feststehen, dass Inhaber von gewerblichen Schutzrechten es künftig leichter haben werden, die Hintermänner für den Vertrieb gefälschter Waren ausfindig zu machen. Oft sind die Geldströme der einzige Hinweis zu den eigentlichen Drahtziehern. Das Urteil dürfte auch im Sinne der Kommission

sein, die mit dem neuen Ansatz "Follow the Money" Produkt- und Markenpiraterie entschiedener bekämpfen will.

Steuern

Klagen gegen Bettensteuer vom BFH zurückgewiesen

Nach Angaben des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (Dehoga) sind die Klagen gegen die umstrittene Bettensteuer in Bremen und Hamburg vom Bundesfinanzhof (BFH) zurückgewiesen worden. Der BFH teilte seine Entscheidung lediglich den Verfahrensbeteiligten mit. Die Urteilsbegründung will der Bundesfinanzhof frühestens im September bekanntgeben.

BVerfG erklärt Ausnahmen für Grunderwerbsteuer für verfassungswidrig

Das BVerfG hat am 17.07.2015 mit Beschluss (Az.: 1 BvL 13/11) entschieden, dass § 8 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), wonach der Kauf von Firmen oder Firmenanteilen anders besteuert wird, mit dem Grundgesetz (Gleichheitsgebot) unvereinbar ist. § 8 Abs. 2 GrEStG führt danach zu einer erheblichen und sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung ggü. dem Regelbemessungsmaßstab, der an die Gegenleistung des Erwerbsvorgangs anknüpft.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung zu treffen. Bis zum 31. Dezember 2008 ist die Vorschrift weiter anwendbar.

Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG - Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen

Am 24.07.2015 hat das BMF zur Behandlung von Veräußerungskosten und nachträglichen Kaufpreisänderungen vor dem Hintergrund aktueller BFH-Rechtsprechung Stellung genommen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben:

http://wm.ihk.de/geschaeftsfelder/recht-steuern/steuer-und-finanzpolitik/steuerarten/koerperschaftsteuer/rundschreiben/bmf-schreiben-zur-veraeuserungsgewinnbefreiung/at_download/file?mdate=1438176624952

Wettbewerbsrecht

Irreführende Werbung eines Kanalreinigungsunternehmens

Mit Urteil vom 14.07.2015 (Az. 6 O 54/14 – nicht rechtskräftig) hat das Landgericht (LG) Gießen auf Klage der Wettbewerbszentrale einem Rohr- und Kanalreinigungsunternehmen mit Sitz in H. mehrere Werbeaussagen wie z. B. über den Betriebssitz und die Zugehörigkeit zu Industrie- und Handelskammern, die nicht bestand, untersagt.

Im konkreten Fall hatte das beklagte Unternehmen unter der Rubrik „Rohrreinigung“ in Gelben Seiten für verschiedene Orte mit ortsnetzbezogenen Telefonnummern geworben. Die Beklagte verfügte jedoch in diesen Orten nicht über einen Betriebssitz. Eingehende Kundenanrufe wurden an den Firmensitz nach H. weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis auf die Weiterleitung der Kundenanrufe befand sich in der Werbung entweder gar nicht oder war in unzureichender Größe und/oder an kaum wahrnehmbarer Stelle angeordnet.

Das Landgericht sah in diesen Werbemaßnahmen eine irreführende Werbung mit einem Betriebssitz, der nicht existiert nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UWG. Nach Auffassung des Gerichts erweckt die Gestaltung der Werbung, gerade, weil die Anrufweiterschaltung nur ganz unauffällig erwähnt wird, den Eindruck, hier komme ein Fachmann von einer in der Region

ansässigen Firma. Viele Verbraucher würden ortsnah ansässige Firmen bevorzugen, um zu ihrer Existenz beizutragen, aber auch wegen der schnellen Erreichbarkeit. Es komme dem Verbraucher auch nicht darauf an, ob ein Monteur in der Region verfügbar sei. Der Verbraucher suche regelmäßig ein am Ort befindliches Unternehmen und orientiere sich nicht an der Wohnsitzstruktur der dort beschäftigten Monteure.

Weiterhin untersagte das Gericht der Beklagten die Werbung mit „Mitglied bei der Industrie- und Handelskammer“ und die Verwendung des Logos der Industrie- und Handelskammern. Das Unternehmen war unstreitig nicht Mitglied der Industrie- und Handelskammern. Das Gericht sah daher in der unwahren Angabe eine Irreführung über geschäftliche Verhältnisse.

Auch die Werbung mit der Angabe „Mitglied der Handwerkskammer“ wurde als irreführend untersagt. Das Unternehmen ist unstreitig Mitglied der Handwerkskammer Wiesbaden. Allerdings hat das Gericht die Werbung wegen Irreführung, nämlich unter dem Gesichtspunkt der Werbung mit einer Selbstverständlichkeit untersagt. Rohr- und Kanalreinigungsunternehmen führen ein handwerksähnliches Gewerbe, welches gegenüber der Handwerkskammer angezeigt werden muss. Der Umstand, dass Kanalreinigungsunternehmen Mitglied der Handwerkskammer sind, ist jedoch nicht jedem Verbraucher bekannt. Das Gericht führt aus, ein nicht unerheblicher Anteil der Verbraucher sehe in der Werbung mit der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer einen Vorzug gegenüber anderen Angeboten von Mitbewerbern. Ein solcher Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Handwerkskammer signalisiere Seriosität.

Die beanstandeten Angaben sind zum einen geeignet, Verbraucher zu täuschen, zum anderen verschafft sich das Unternehmen gegenüber Wettbewerbern einen erheblichen Vorteil auf dem Markt, wenn es um die Auftragsvergabe an ein ortsnahe Unternehmen geht.

Praxistipp: Das Gericht greift mehrere Fehler auf, die in der Praxis häufig vorkommen. Insbesondere die Angabe der Mitgliedschaft in der IHK bzw. HWK. Viele Unternehmen ist nicht bewusst, dass sie mit der zutreffenden Angabe der Mitgliedschaft einen Wettbewerbsverstoß begehen. Dies stellte das LG Gießen noch einmal in aller Deutlichkeit fest. Jedes betroffene Unternehmen sollte insbesondere seinen Internetauftritt dahingehend überprüfen, ob es mit der Mitgliedschaft in der IHK wirbt. Insbesondere sollte das Firmenimpressionum daraufhin überprüft werden. Was alles in das Firmenimpressionum hineingehört, erklärt unser Infoblatt →R13 „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmenhomepage - Impressum“ unter der Kennzahl 44 auf www.saarland.ihk.de.

Wirtschaftsrecht

Bundestag hat IT-Sicherheitsgesetz mit Änderungen verabschiedet

Nach dem Beschluss des Bundestags wird die zugehörige Rechtsverordnung erarbeitet, die den Anwendungsbereich der Kritischen Infrastrukturen konkretisieren soll.

Das IT-Sicherheitsgesetz regelt unter anderem, dass Betreiber sogenannter „kritischer Infrastrukturen“ ein Mindestniveau an IT-Sicherheit einhalten und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) IT-Sicherheitsvorfälle melden müssen. Tun sie dies nicht, droht ihnen entsprechend der beschlossenen Änderung der Regierungsvorlage ein Bußgeld. Ebenfalls neu eingefügt wurde in das Gesetz eine Evaluierung nach vier Jahren. Gleichzeitig werden Hard- und Software-Hersteller zur Mitwirkung bei der Beseitigung von Sicherheitslücken verpflichtet. Außerdem wird der Aufgabenbereich des BSI nochmals erweitert.

Praxistipp: Auf den Seiten des BSI sind umfangreiche Informationen rund um das Thema IT-Sicherheit eingestellt. Von Cyber-Sicherheit, DE-Mail bis hin zur elektronischen Signatur kann der Leser viele hilfreiche Informationen zur IT-Sicherheit erhalten: <https://www.bsi.bund.de>

Handelsvertreterrichtlinie: Ergebnisse der EU-Konsultation liegen vor

Im Jahr 2014 hat die Europäische Kommission eine Konsultation durchgeführt, ob die Handelsvertreterrichtlinie (86/653/EWG) weiterhin Anwendung findet. Sie kam zu dem Ergebnis „Ja“. Aus der Evaluierung folgt, dass die Richtlinie ihren Zielen gerecht wird und ihre Funktion gut erfüllt. Die IHK-Organisation hatte sich ebenfalls an dieser Konsultation beteiligt. Die Umfrage unter Handelsvertretern sowie Unternehmen, die Handelsvertreter beschäftigen, hatte ergeben, dass beide Seiten weder die Abschaffung noch eine wesentliche Änderung der Richtlinie wünschen. Die Richtlinie zum Handelsvertreterrecht orientiert sich an dem deutschen Handelsvertreterrecht. Das bedeutet für die deutschen Unternehmen wie auch für die deutschen Handelsvertreter, dass sie vorerst mit keinen Änderungen des zugrunde liegenden Handelsvertreterrechts zu rechnen haben.

Finanzanlagenvermittler: Kleinanlegerschutzgesetz gilt

Am 10.07.2015 trat das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft. Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz will der Gesetzgeber einen verbesserten Anlegerschutz erreichen. Es wurden Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Handelsgesetzbuchs und schließlich auch der Gewerbeordnung vorgenommen. Mit den Änderungen sollte die Transparenz erhöht werden, so dass die Anleger künftig besser informiert werden über die Fälligkeit der Rückzahlung von bereits begebenen Vermögensanlagen und den personellen Verflechtungen, insbesondere bei Emittenten verbundener Unternehmen. Weiter wird der Anbieter einer Vermögensanlage verpflichtet, einen zum Anlagezeitpunkt gegebenenfalls durch Nachträge aktualisierten Prospekt jederzeit zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Im Wertpapierhandelsgesetz werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Befugnisse eingeräumt, die Vermarktung oder den Vertrieb von bestimmten, insbesondere komplexen Produkten einzuschränken oder zu verbieten, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieb von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen. Außerdem wird der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz gesetzlich verankert. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt wird damit hervorgehoben. Darüber hinaus wurden diverse Änderungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) vorgenommen, wie etwa betreffend das Crowdfunding, die Befreiungen für soziale Projekte und für gemeinnützige Körperschaften sowie Religionsgesellschaften, das Widerrufsrecht, den Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften, die Werbung für Vermögensanlagen, das Vermögensanlagen-Informationenblatt und die Verkürzung der Kündigungsfrist einer Vermögensanlage. Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz sind auch Änderungen der Gewerbeordnung verbunden.

Praxistipp: Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen wurden als Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes eingestuft. Bislang setzte die Vermittlung dieser Produkte lediglich eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung voraus. Auch die Vermittlung bestimmter Arten von Direkt-Investments im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG und die Beratung hierzu, die bislang nur eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung erforderte, ist von den Änderungen betroffen. Vermittler brauchen nun eine neue Erlaubnis nach § 34 f GewO. Mehr Informationen rund um die Regeln für Finanzdienstleister enthält unser Infoblatt → **G62** „Regeln für Finanzdienstleister“, Kennzahl **1755** auf www.saarland.ihk.de.

Versicherungsvermittler aufgepasst: Änderung der Telefonnummer des Vermittlerregister zum 01. August 2015

Versicherungsvermittler und -berater haben bei einem Erstkontakt ihrem Kunden ganz bestimmte Informationen zu geben. Dazu gehört auch die Angabe der Telefonnummer der ge-

meinsamen Registerstelle. Bisher lautete die Telefonnummer des Vermittlerregister 0-180-500 585-0. Aus der „5“ wird ab dem 01. August 2015 eine „6“.

Ab 01. August 2015 wird unter der 0-180-5-Rufnummer eine Bandansage mit dem Hinweis auf die neue Rufnummer erfolgen. Diese Bandansage wird bis zum 01. Februar 2016 laufen. Unter der 0-180-6-Rufnummer wird ab dem 01. August 2015 derselbe Servicedienst geschaltet sein bisher unter der 0-180-5-Rufnummer.

Viele Versicherungsvermittler und -berater haben diese Telefonnummer auch auf ihren Geschäftspapieren, Visitenkarten, Briefbögen, Broschüren usw. aufgedruckt. Für diese alte Telefonnummer besteht für den Neudruck eine Übergangsfrist bis zum 01. Februar 2016, weil solange unter der 0-180-5-Rufnummer eine Bandansage mit Hinweisen auf die neue Telefonnummer läuft.

Praxistipp: Informationen zum Impressum für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler enthalten die beiden Infoblätter →**R63** „Impressum für Versicherungsvermittler“ und →**R75** „Impressum für Finanzdienstleister“ unter der Kennzahl **44**; Informationen rund um die Informationspflichten enthalten die Infoblätter →**G56** „Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten“ unter der Kennzahl **1370** sowie das Infoblatt →**G69** „Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Gewerbeordnung“ unter der Kennzahl **1755**.

Veranstaltungen

Rechtliche Herausforderungen für den Handelsvertreter

Montag, 14. September 2015, 14.00 - 17.30 Uhr, IHK Saarland, Raum 1, Saalgebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb im Saarland (CDH) e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes ihren zweiten Tag der saarländischen Handelsvertreter.

Alles hat einmal ein Ende - auch der Vertretervertrag. Es ist für den Handelsvertreter wichtig zu wissen, was er bei der Beendigung seines Vertrages beachten muss, um teure Fehler zu vermeiden. Für ihn von besonderer Bedeutung: sein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB. Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Schultheiß, Saarbrücken, informiert über die Berechnung sowie über die Höhe des Ausgleichs. Sein Vortrag wird abgerundet durch eine konkrete Berechnung des Ausgleichs anhand eines Beispiels.

Der Vertrieb lebt vom Kundenkontakt. Welche rechtlichen Anforderungen das Wettbewerbsrecht und auch das Datenschutzrecht an die Kontaktaufnahme knüpfen, stellt Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland, vor.

Anmeldungen **bis 11. September 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Rund um Groß- und Außenhandel

Mittwoch, 16. September 2015, 14.00 - 17.00 Uhr, IHK Saarland, Raum 1, Saalgebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Groß- und Außenhandelsverband Saarland e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erstmalig ihren Tag des saarländischen Groß- und Außenhandels.

Der Groß- und Außenhandel hat im unternehmerischen Alltag viele Herausforderungen zu meistern. Gerne möchten wir Sie dabei mit Informationen und Tipps unterstützen. Im Rahmen unseres ersten Tages des saarländischen Groß- und Außenhandels erwartet Sie deshalb ein breites Themenspektrum. So werden wir Arbeitsrecht für den Groß- und Außenhandel behandeln wie Ihnen auch die Aktivitäten des Saarland-Marketings vorstellen.

Anmeldungen **bis 15. September 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

FIT FÜR... Suchmaschinenoptimierung

Dienstag, 22. September 2015, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Viele Unternehmen haben ihren Internetauftritt: aber werden sie auch besucht? Es ist gerade im Internet besonders wichtig, dass die Unternehmensseiten professionell gestaltet und auch über die gängigen Suchmaschinen gefunden werden. Es gilt, die eigene Webseite optimal zu vermarkten. Dazu muss jeder Webseitenbetreiber wissen, wie Suchmaschinen arbeiten, wie Seiten optimiert werden können und welche Instrumente des Webcontrollings dafür eingesetzt werden können.

Frau Sabine Betzholz-Schlüter, saar.is e. V., und Herr Thomas Kleinert, eBusiness-Lotse Saar, beraten seit Jahren Unternehmen bei der Erstellung und Optimierung von deren Webseiten. In ihrem Vortrag werden sie sowohl auf die technischen wie auch auf die konzeptionellen Aspekte der Realisierung des jeweiligen Unternehmens-Internetauftrittes eingehen.

Anmeldungen **bis 21. September 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht